



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Philippe Müller
Vorsteher Polizei- und Militärdirektion
Kanton Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Regionalgefängnisse Biel und Bern im August 2018 bzw. im Februar 2019. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung wesentlicher Grundsätze, namentlich der informierten Zustimmung («*informed consent*»), der Unabhängigkeit des Gesundheitsdienstes sowie der Zugangsmodalitäten. Die Kommission überprüfte zudem die kantonale Umsetzung der Vorgaben aus der Epidemien-gesetzgebung.¹

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen in der Einrichtung anwesenden inhaftierten Personen, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit. Mit der formellen Zustellung des Berichtes möchte die Kommission Ihnen auch eine persönliche Rückmeldung zu den besuchten Einrichtungen abgeben.

Bei der Überprüfung der kantonalgesetzlichen Grundlagen stellte die Kommission mit Zufriedenheit fest, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben im Bereich der Epidemien-gesetzge-

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015, SR 818.101.1.

bung, insbesondere Präventionsmassnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten in der kantonalen Justizvollzugsverordnung² vorgesehen und in der kantonalen Weisung des Amtes für Justizvollzug in der Form von Mindestmassnahmen konkretisiert sind.³

Auf die Feststellungen bezüglich der Gesundheitsversorgung im Regionalgefängnis Bern wurde bereits im Bericht zu den Nachfolgebesuchen⁴ im Regionalgefängnis Bern, den Sie am 13. August 2019 zur Stellungnahme erhalten haben, eingegangen.

Nachfolgend wird deshalb nur auf die Erkenntnisse in Zusammenhang mit dem Regionalgefängnis Biel eingegangen.⁵ Als kritisch stuft die Kommission insbesondere den fehlenden internen Gesundheitsdienst im Regionalgefängnis Biel ein, was der Gesundheitsversorgung der inhaftierten Personen zu wenig Rechnung trägt. Sie stellte fest, dass das Justizvollzugspersonal Aufgaben im Gesundheitsbereich übernehmen muss, namentlich die Vorbereitung der Medikamente.⁶ Zudem wird keine systematische Eintrittsbefragung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt und auch der Zugang zu Verhütungsmitteln ist nicht gewährleistet. **Die Kommission empfiehlt, im Regionalgefängnis Biel einen infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst einzurichten. Zu diesem Zweck regt sie an, kantonale Synergien im Bereich der Gesundheitsversorgung zu nutzen. Zudem empfiehlt sie, auch im Regionalgefängnis Biel die Weisung des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung in Bezug auf die in der EpV vorgesehenen Mindestmassnahmen umzusetzen.**

Als verbesserungswürdig bezeichnet die Kommission ausserdem die Gesundheitsversorgung für weibliche Inhaftierte im Regionalgefängnis Biel. Namentlich zeigt sich die Kommission über den kostenpflichtigen Zugang zu Hygieneartikeln und Schwangerschaftstests überrascht. Zudem wurde die Kommission informiert, dass der Arzt bei Untersuchungen von weiblichen Inhaftierten von männlichen Mitarbeitenden begleitet wird, wenn kein weibliches Personal vor Ort ist. **Die Kommission empfiehlt eine Verbesserung der geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung im Regionalgefängnis Biel. Namentlich soll ein kostenloser Zugang zu Hygieneartikeln und Schwangerschaftstests sowie die Anwesenheit von weiblichem Personal bei ärztlichen Untersuchungen gewährleistet werden.**

In der Beilage erhalten Sie zur Stellungnahme den finalen Bericht der Kommission, zu welchem wir Sie einladen möchten, innert 60 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme zusammen mit dem Bericht auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

² Art. 64 Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) des Kantons Bern vom 22. August 2018, BSG 341.11; Vgl. auch Art. 6 Einführungsverordnung zur eidgenössische Epidemiengesetzgebung (EV EpG) des Kantons Bern vom 9. Dezember 2015, BSG 815.122.

³ Weisung Eidgenössische Epidemieverordnung (EpV, SR 818.101.1) – Mindestmassnahmen, die von den Institutionen des Freiheitsentzugs zu gewährleisten sind, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Polizei- und Mili-tärdirektion des Kantons Bern.

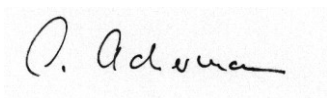
⁴ Besuche vom 29. Januar und 28. Februar 2019.

⁵ Der Abschnitt zur BEWA des Berner Inselspitals wurde aufgrund der Rückmeldung in der Stellungnahme des Kantons Berns vom 16. Oktober 2019 im Nachhinein entfernt.

⁶ Die vorbereiteten Medikamente werden gemäss den Informationen der Einrichtung anschliessend von einer Mitarbeiterin der Spitex kontrolliert. Die Einrichtung verfügt ausserdem über ein Konzept zur Vorbereitung und Abgabe der Medikamente. Vgl. Medikamenten-Konzept vom 6. Juni 2014, Regionalgefängnis Biel.

Wir bitten Sie um entsprechende Kenntnisnahme und bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Achermann', written on a light-colored rectangular background.

Alberto Achermann
Präsident